



Staatsanwaltschaft München I

Thomas Weith
Oberstaatsanwalt
als ständiger Vertreter des
Leitenden Oberstaatsanwalts

Telefon
(089) 5597-4803

Telefax
(089) 5597-4893

E-Mail
Thomas.Weith@sta-m1.bayern.de

Datum

13.06.2017

**Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der öffentlichen Anhörung vor
dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags am 21.06.2017
zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs
– Wohnungseinbruchdiebstahl BT-Drs. 380/17 –**

1. Vorbemerkung:

Auch wenn aus Sicht der Praxis durchaus zu begrüßen ist, dass Wohnungseinbruchdiebstähle zukünftig härter sanktioniert werden sollen, besteht das Kernproblem in diesem Deliktsbereich in der niedrigen Aufklärungsquote.

Im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft München I (Stadt und Landkreis München) wurden 2015 1413 Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls seitens der Polizei registriert. Die Aufklärungsquote lag bei 15,4 %. Bei 1540 Fällen im Jahre 2016 sank diese auf 12,7 % ab. Gefasst werden zudem oft nur die dilettantisch agierenden Gelegenheitstäter.

Dieser misslichen Situation kann nur dadurch begegnet werden, dass die Ermittlungen intensiviert werden und den Strafverfolgungsbehörden das erforderliche gesetzliche Instrumentarium an die Hand gegeben wird.

Hausanschrift
Linprunstr. 25
80335 München

Haltestelle
Stiglmaierplatz
U-Bahn: U1, U7
Trambahn: 20, 21

Telefon, Telefax, E-Mail
(089) 5597-07 (Vermittlung)
(089) 5597 - 4131
Poststelle@sta-m1.bayern.de

2. Erkenntnisse aus bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren:

Taten sind dann zu klären, wenn Täter aufgrund der Wahrnehmung von Zeugen am Tatort überrascht werden oder relevante Spuren (Fingerspuren, DNA-Spuren) hinterlassen und diese bereits in polizeilichen Systemen erfasst sind. Dies ist allerdings selten der Fall, weil ein Großteil der Einbrüche durch professionell arbeitende Kriminelle begangen wird.

Eine Auswertung hier geführter Verfahren hat ergeben, dass der Ermittlungserfolg vielmehr entscheidend von zwei Faktoren abhängt:

- einer umfassenden Erhebung und Auswertung von Telekommunikationsdaten (im Sinne von Inhalts- und Verkehrsdaten)
- einer intensiven Zusammenarbeit mit ausländischen Strafverfolgungsbehörden

Aufgrund der in den vergangenen Jahren gewonnenen Erfahrungen ist davon auszugehen, dass größere ausländische Tätergruppierungen gezielt in ganz Europa und bevorzugt in Deutschland Wohnungseinbruchdiebstähle begehen.

Aktuell wird hier ein Umfangsverfahren gegen eine aus Bulgarien stammende Bande mit acht ermittelten Mitgliedern geführt, der mindestens 66 Einbrüche zur Last liegen. Die Anzahl der tatsächlich begangenen Taten kann nur vermutet werden. Die Ermittlungen kamen maßgeblich aufgrund von Informationen der österreichischen und bulgarischen Polizeibehörden in Gang.

Ein weiterer Verfahrenskomplex betrifft einen in Kroatien ansässigen Familienclan mit ca. 500 Personen, der straff organisiert in ganz Deutschland und in Spanien arbeitsteilig Einbrüche verübt haben soll. In die Wohnungen brechen junge Frauen ein, weitere Clanmitglieder beschaffen Quartiere, kundschaften Objekte aus und setzen die Beute ab. Die kriminellen Erlöse flossen nach bisherigen Erkenntnissen nach Kroatien ab. Gegen mehrere in München agierende Beschuldigte werden hier Verfahren geführt (13 nachgewiesene Einbrüche aufgrund von Geständnissen; aufgrund des Modus Operandi ist von ca. 80 Einbrüchen auszugehen).

Die in München gewonnenen Erkenntnisse haben zur Einleitung zahlreicher weiterer Verfahren, z.B. in Spanien, beim Bundeskriminalamt sowie in Hessen und Baden-Württemberg geführt.

Da in beiden Verfahrenskomplexen von Anfang an konkrete Hinweise auf eine bandenmäßige Begehung (§ 244a StGB) vorlagen, konnten richterliche Beschlüsse zur Durchführung einer Telefonüberwachung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO) und zur Erhebung von Verkehrsdaten, insbesondere auch der in solchen Fällen eminent wichtigen retrograden Standortdaten sowie Funkzellenabfragen durchgeführt werden (§ 100g Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g, Abs. 3 StPO).

Die Auswertung der Telekommunikationsdaten in den bei der Staatsanwaltschaft München I geführten Verfahren erbrachte folgende Erkenntnisse, die für Taten des Einbruchdiebstahls von genereller Relevanz sind:

- Tatobjekte werden durch Telefonanrufe mit unterdrückter Nummer ausgekundschaftet (Anwesenheit von Geschädigten?).
- Mittäter geben Informationen zu Objekten an die Einbrecher weiter.
- Mittäter warnen Einbrecher während der Tatausführung bei drohender Entdeckungsgefahr per Handy.
- Täter verabreden sich telefonisch zu Taten.
- Mittäter beschaffen für die aus dem Ausland anreisenden Täter Unterkünfte.
- Organisationsstrukturen von Banden werden sichtbar, vom Ausland aus agierende „Hintermänner“ bekannt.
- Aufgrund von Standortdaten können gleichartige Einbrüche Tätern oder einer Bande zugeordnet werden.
- Der Verbleib der Beute kann ggf. aufgeklärt werden (Übergabe an Mittäter, Verbringung ins Ausland etc.).
- Täter führen regelmäßig Mobilfunkgeräte mit sich, die Feststellung der Geräte- und Kartenummer ist für weitere Ermittlungen von erheblicher Bedeutung.

Allein aufgrund dieser Informationen können Täter namhaft gemacht, gefasst und überführt werden. Bandenstrukturen können aufgeheilt, Hintermänner mit Hilfe ausländischer Strafverfolgungsbehörden gefasst und zum Teil Beute gesichert und an die Geschädigten zurückgegeben werden. Gewonnene Erkenntnisse haben zudem einen erheblichen präventivpolizeilichen Wert, da, etwa bei der Ausreise von potentiellen Tätern, Warnhinweise erfolgen können.

3. Handlungsbedarf aus Sicht der Praxis:

Damit wird der aktuell aus Sicht der Ermittler bestehende Handlungsbedarf deutlich:

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzesentwurf neben der Verschärfung der Sanktion den Wohnungseinbruchdiebstahl in den Katalog des § 100g Abs. 2 StPO aufnimmt, sodass die für die Ermittlungen wichtigen Vorratsdaten genutzt werden können.

Nur in den wenigsten Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls liegen allerdings zum Zeitpunkt der polizeilichen Aufnahme der Tat konkrete Hinweise für eine bandenmäßige Begehung vor, sodass richterliche Beschlüsse zur Durchführung einer Telefonüberwachung, die sich z.B. an die Auswertung von in einer Funkzelle angefallenen Daten anschließen müsste, nicht erwirkt werden können.

Aus meiner Sicht wäre daher erforderlich, dass der Wohnungseinbruchdiebstahl in sämtlichen relevanten Katalogen, jedenfalls in den des § 100a Abs. 2 StPO, aufgenommen wird. Damit bestünde auch die Möglichkeit des Einsatzes eines sog. IMSI-Catchers (§ 100i StPO), insbesondere zur Feststellung von Geräte- und Kartennummern von Mobilfunkgeräten von (einreisenden) mutmaßlichen Tätern oder Mittätern.

Aufgrund der geplanten Änderung besteht hingegen die Gefahr, dass selbst nach Vorliegen von konkreten Hinweisen auf eine bandenmäßige Begehung die Anordnung einer Telefonüberwachung ausscheidet (vgl. nachfolgend Nr. 4 b).

4. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

a. Materielles Recht:

Kern des Entwurfs ist die neue Qualifikationsvorschrift zum Wohnungseinbruchdiebstahl in § 244 Abs. 4 StGB-E. Danach soll der Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft werden, wenn er eine "dauerhaft genutzte Privatwohnung" betrifft. Die Regelung in § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB - mit der Möglichkeit milderer Fälle nach § 244 Abs. 3 StGB - soll erhalten bleiben.

Ob das Erfordernis besteht, zwei Formen des Wohnungseinbruchdiebstahls in einer Strafvorschrift zu regeln, erscheint fraglich, ist aber im Ergebnis für die Praxis nicht von entscheidender Bedeutung. Auch den Begriff der „dauerhaft genutzten Privatwohnung“ wird ggf. die Rechtsprechung näher ausgestalten.

Probleme könnten sich eher dadurch ergeben, dass für bandenmäßig begangene Taten nach § 244 Abs. 4 StGB-E keine qualifizierende Regelung vorgesehen ist.

Angesichts des in § 244 Abs. 4 StGB-E vorgesehenen Strafrahmens, der dem des § 244a StGB entspricht, ergeben sich hieraus bezüglich der Sanktionsmöglichkeiten keinerlei Einschränkungen. Die beabsichtigte Systematik dürfte aber zu einem Wegfall wichtiger Ermittlungsmöglichkeiten führen (vgl. nachfolgend Nr. 4 b).

b. Strafverfahrensrecht:

Der Entwurf sieht vor, den Wohnungseinbruchdiebstahl nach § 244 Abs. 4 StGB-E in den Katalog des § 100g Abs. 2 StPO aufzunehmen.

Nicht beabsichtigt ist allerdings eine Aufnahme als Katalogtat in weitere Vorschriften (§§ 100a Abs. 2, 100c Abs. 2 StPO).

Dies dürfte dazu führen, dass bei bandenmäßig begangenen Taten nach § 244 Abs. 4 StGB-E die bisherige Möglichkeit der Telekommunikationsüberwachung nicht mehr gegeben ist. Die Regelung zum schweren Bandendiebstahl (§ 244a StGB), an die eine Telefonüberwachung anknüpft (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO), dürfte für den neuen Tatbestand des Diebstahls aus dauerhaft genutzten Privatwohnungen keine Anwendung

finden, sondern nur für die übrigen Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Hierdurch ergäbe sich eine erhebliche Reduzierung der Ermittlungsmöglichkeiten.

Nach geltendem Recht liegt bei bandenmäßigem Wohnungseinbruchdiebstahl eine Straftat nach § 244a StGB (Schwerer Bandendiebstahl) vor. An sie knüpfen verschiedene Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Telekommunikationsüberwachung (§ 100a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe j StPO), akustische Wohnraumüberwachung (§ 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe h StPO) und Verkehrsdatenabfrage (§ 100g Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe g StPO), an. Die neue Qualifikation in § 244 Abs. 4 StGB-E wird in die Regelung des § 244a StGB nicht aufgenommen. Dort sind nur die übrigen, praktisch wenig relevanten Fälle des Wohnungseinbruchdiebstahls nach § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB erfasst (z.B. Diebstahl aus Hotelzimmer, Ferienhäusern, Wohnwägen etc.). Nach Wortlaut und Systematik beschränkt sich meines Erachtens die Regelung in § 244a StGB zukünftig nur auf diese übrigen Fälle, da es für den Diebstahl aus dauerhaft genutzten Privatwohnungen dann eine Sonderregelung gibt. Damit wären bei bandenmäßig begangenen Taten nach § 244 Abs. 4 StGB-E die bisherigen Ermittlungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben. Hiergegen wird auch nicht mit Erfolg vorgebracht werden können, dass § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB in jedem Fall in Idealkonkurrenz, also tateinheitlich mit verwirklicht wäre und deshalb die Ermittlungsmöglichkeiten im bisher bestehenden Umfang auch zukünftig zur Verfügung stehen werden. Die Norm des § 244 Abs. 4 StGB-E ist unstreitig als Qualifikation ausgestaltet. Gegenüber dem § 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt der neue § 244 Abs. 4 StGB-E lediglich ein weiteres zusätzliches Tatbestandsmerkmal auf, nämlich das des Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung. Damit liegt im Sinne der strafrechtlichen Konkurrenzlehre ein Fall der Gesetzeskonkurrenz (im Sinne der Spezialität) und nicht der Idealkonkurrenz vor (vgl. auch Fischer 64. Auflage (2017) Vor § 52 StGB Rn. 40; Sternberg-Lieben/Bosch in Schönke/Schröder 29. Auflage (2014) Vor §§ 52ff. StGB Rn. 105 m.w.N.).

Zu berücksichtigen ist des Weiteren, dass das Herausfallen des bandenmäßig begangenen Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung aus dem Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO auch zur Folge hat, dass über die Telefonüberwachung hinaus auch weitere Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr im bisherigen Umfang eingesetzt werden könnten. Sowohl die Regelung betreffend die akustische Wohnraumüberwachung außerhalb von Wohnungen (vgl. § 100f StPO) als auch die Regelung betreffend den Einsatz eines IMSI-Catchers (vgl. § 100i StPO - insoweit ist der Verweis jedoch nicht abschließend) verweisen in den Anordnungsvoraussetzungen jeweils insbesondere auf den Katalog des § 100a Abs. 2 StPO.

c. Lösung:

Um den soeben angesprochenen drohenden Rückschritt bei den Ermittlungsbefugnissen in Fällen des bandenmäßigen Einbruchs in dauerhaft genutzte Privatwohnungen zu vermeiden und um vielmehr der Praxis das zur besseren Tatabklärung benötigte strafprozessuale Instrumentarium an die Hand zu geben, bietet es sich an, den neuen Straftatbestand des § 244 Abs. 4 StGB-E nicht nur in den Straftatenkatalog des § 100g Abs. 2 Satz 2 StPO aufzunehmen, sondern auch in für andere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen in der StPO vorgesehene Straftatenkataloge, zumindest jedoch in den Straftatenkatalog des § 100a Abs. 2 StPO.



Weith
Oberstaatsanwalt st. V.